

gliedert Arbeitsleistungen in AWG, (Genossenschaftsanteil in AWG), die Verteilung der / Genossenschaftswohnungen, die Festsetzung der Nutzungsgebühren und die Rechnungslegung sowie über das Ausschneiden aus der AWG. Das Statut orientiert auf die aktive Teilnahme am genossenschaftlichen Leben. Seine Anerkennung durch schriftliche Beitrittserklärung ist eine Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied.

AWG-Wohnung / Genossenschaftswohnung

B

Babyjahr ? Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub / Mütterunterstützung

Bauantrag - Antrag an den / örtlichen Rat auf Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von ? Bevölkerungsbauwerken, die der / Bauzustimmung bedürfen. Der B. ist vor Beginn der Bauarbeiten in 2facher Ausfertigung zusammen mit den / Bauunterlagen bei dem für den Standort des Bauwerks zuständigen örtlichen Rat einzureichen. Dieser hat innerhalb eines Monats über ihn zu entscheiden und die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe zu erteilen. In der VO über Bevölkerungsbauwerke vom 8. November 1984 (GBl. I 1984 Nr. 36 S. 433) werden in §5 Abs. 8 Gründe genannt, die einer Zustimmung entgegenstehen. Ist der Antragsteller mit der Entscheidung über seinen B. nicht einverstanden, hat er das Recht der Z Beschwerde. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Wird ihr nicht stattgegeben, hat das betreffende Ratsmitglied eine Entscheidung des Rates (bei Beschwerde gegen Entscheidungen eines hauptamtlichen Ratsmitgliedes) bzw. des Vorsitzenden des übergeordneten Rates (bei Beschwerde gegen Entscheidungen des Bürgermeisters) herbeizuführen. Der Rat bzw. der Vorsitzende des übergeordneten Rates entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig. Dieses Verfahren gilt für alle durch den örtlichen Rat zu Bevölkerungsbauwerken getroffenen Entscheidungen.

Bauberater - Bauingenieure, Architekten, Bautechniker, Meister oder Facharbeiter mit langjährigen Erfahrungen im Bauwesen, die Bürger bei der Er-

richtung und Veränderung von Z Bevölkerungsbauwerken fachlich beraten. Beim Neubau von Eigenheimen besteht die Pflicht, einen B. einzusetzen, bei der Modernisierung von Eigenheimen entscheidet der Vorsitzende des örtlichen Rates, ob sein Einsatz erforderlich ist. Bei der Instandsetzung von Eigenheimen kann auf Verlangen des Bürgers ein B. eingesetzt werden. Kann der bauwillige Bürger gegenüber dem Vorsitzenden des örtlichen Rates eine Qualifikation nachweisen, die den Anforderungen an einen B. entspricht, oder werden die Bauleistungen von Baubetrieben erbracht, entfällt die Pflicht zum Einsatz eines B. Neben seiner fachlichen Qualifikation muß der Bürger, der als B. tätig werden soll, Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes nachweisen, und er muß die Zustimmung seines Betriebes zu dieser nebenberuflichen Tätigkeit beibringen. Der B. darf nicht mehr als 5 Bauvorhaben auf Einzelstandorten oder 10 Bauvorhaben auf Komplexstandorten gleichzeitig betreuen. Für jedes Vorhaben ist eine gesonderte Zustimmung des Betriebes erforderlich.

Der B. hat den Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens fachlich zu beraten und ihn vor Beginn von Bauarbeiten, die mit Gefahren verbunden bzw. bei denen besondere Anforderungen zu beachten sind, einzuweisen und zu belehren. Der B. ist verpflichtet, auf Mängel im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz hinzuweisen und Vorschläge zu deren Beseitigung zu unterbreiten. Bei Mängeln, von denen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgehen, hat er unverzüglich die Staatliche Bauaufsicht zu informieren. Der B. ist verpflichtet, alle Hinweise und Belehrungen in das Bautagebuch einzutragen und durch Unterschrift des Bürgers bestätigen zu lassen. Der Bürger hat dem B. alle notwendigen Informationen und Unterlagen zu geben und ihm den Zugang zur Baustelle zu ermöglichen. Er ist verpflichtet, die Hinweise und Belehrungen des B. zu befolgen. Zwischen dem Bürger und dem B. ist ein schriftlicher B.vertrag abzuschließen. Auf diesen / Vertrag finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung. Der B. hat Anspruch auf Vergütung seiner Beratungsleistung. Die Vergütung kann in den Kredit für das Bauvorhaben einbezogen werden, sofern das Aufwandsnormativ dadurch nicht überschritten wird. Die Vergütung ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Der B. hat eine / Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsbeitrag ist innerhalb der Vergütung durch den Bürger zu erstatten. Der B. genießt den / erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen. Er hat dem Bürger / Schadenersatz zu leisten, wenn er ihm durch mangelhafte oder unterlassene oder nicht termingerechte Beratung rechtswidrig Schaden zufügt (§§ 20-30 DB zur VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen vom 18. 8.1987, GBl. I 1987 Nr. 21 S. 215).